



Gemeinde Rümelingen

## Zonenplanung Landschaft

---

Mitwirkungsbericht gemäss § 2 RBV

Stand: 15. Oktober 2021



Projektnummer 2016023

Auftraggeber Einwohnergemeinde Rümlingen  
Gemeinderat  
Häfelfingerstrasse 6  
4444 Rümlingen

Projektleitung Vogt Planer  
Markus Vogt  
Hauptstrasse 6  
4497 Rünenberg  
Telefon 061 981 44 46  
markus@vogtplaner.ch

Referenz 16023\_Mitwirkungsbericht\_v2.odt

## Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlage.....	4
2. Planungsgegenstand.....	4
3. Verfahren.....	4
4. Schwerpunktthemen der Mitwirkung.....	4
5. Berücksichtigung der Mitwirkungsbeiträge.....	5
6. Details zu den Mitwirkungseingaben und Stellungnahmen des Gemeinderates.....	6

## 1. Gesetzliche Grundlage

Die Gemeinden sind gestützt auf Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung und § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes verpflichtet, ihre Planungsentwürfe zu Nutzungsplanungen sowie auch zu allfälligen Mutationen zu Nutzungsplanungen öffentlich bekannt zu machen. Alle Einwohnerinnen und Einwohner wie auch alle Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts können zu diesen Entwürfen entsprechende Einwendungen erheben und Vorschläge einreichen. Der Gemeinderat prüft die Einwendungen und Vorschläge, nimmt dazu Stellung und passt die Planung an, sofern sich die Einwendungen und Vorschläge als sachdienlich erweisen.

## 2. Planungsgegenstand

Zur öffentlichen Mitwirkung lagen der Zonenplan Landschaft, das Zonenreglement Landschaft und der dazugehörige Planungsbericht der Gemeinde Rümlingen mit Stand vom 26. Juli 2021 auf.

## 3. Verfahren

Das Mitwirkungsverfahren gemäss § 2 RBV wurde wie folgt durchgeführt:

Publikation Mitwirkungsverfahren:	Amtsblatt Kanton Basel-Landschaft Nr. 32 vom 12. August 2021 Homepage der Gemeinde Rümlingen am 12. August 2021
Mitwirkungsfrist:	12. August 2021 bis 5. September 2021
Mitwirkungsveranstaltung:	23. August 2021
Einsichtnahmemöglichkeit:	Gemeindeverwaltung Rümlingen Häflingerstrasse 6 4444 Rümlingen
Anzahl Mitwirkungseingaben:	1 Stellungnahme der Umweltschutzorganisationen WWF, BNV und Pro Natura 1 Stellungnahme der kantonalen Natur- und Landschaftsschutzkommission

Das Verfahren zur öffentlichen Mitwirkung und die daraus resultierenden Ergebnisse sind im vorliegenden Mitwirkungsbericht zusammengefasst. Dieser Bericht wird in geeigneter Weise öffentlich publiziert.

## 4. Schwerpunktthemen der Mitwirkung

Zum Auftakt der öffentlichen Mitwirkung hat die Gemeinde alle von der Planung betroffenen Grundeigentümer angeschrieben und auf die Mitwirkungsmöglichkeit hingewiesen.

Aus der Bevölkerung gingen keine Mitwirkungsbeiträge ein. Dies zeigt dem Gemeinderat grundsätzlich, dass die Planung von den interessierten und auch betroffenen Personen mitgetragen wird.

Die Naturschutzorganisationen Pro Natura, Basellandschaftlicher Natur- und Vogelschutzverband und der WWF haben eine gemeinsame Stellungnahme zur Planung abgegeben. Zudem ist eine Stellungnahme der kantonalen Natur- und Landschaftsschutzkommission eingegangen.

Die Naturschutzorganisationen verlangen im Wesentlichen Präzisierungen und Ergänzungen zu den Schutzobjekten. So sollen alle Schutzobjekte, welche in der heute rechtsgültigen Planung enthalten sind in der neuen Planung auch wieder aufgenommen werden.

## 5. Berücksichtigung der Mitwirkungsbeiträge

Aufgrund der Mitwirkungsbeiträge hat der Gemeinderat den Plan «Gegenüberstellung Naturinventar 1987 und 2021» mit der dazugehörigen Flächenbilanz erstellt. Die Flächenbilanz zeigt, dass im Vergleich der Objekte aus dem Zonenplan 1992 212 m<sup>2</sup> mehr oder 32 ha weiterhin geschützt werden. Zudem wurden 10 ha neue Schutzobjekte ausgeschieden. Total sind also 42 ha oder 20 % der Landschaftsfläche mit Schutzbestimmungen überlagert.

Die Hecke entlang der Bahngeleise wird entgegen der Empfehlung aus dem Naturinventar wieder als geschütztes Objekt aufgenommen. Unter Artikel 10 wird zum Umgang mit den Einzelbäumen eine Bestimmung aufgenommen.

Auch wird der Panungsbericht aufgrund der Mitwirkung an verschiedenen Stellen ergänzt.

Die Details zum Umgang mit den Mitwirkungsbeiträgen sind in der Tabelle im Kapitel 6 dieses Berichtes beschrieben.

Nr. \_\_\_\_\_ **Beschlussfassung Mitwirkungsbericht**

Rümlingen, den 15.11.21

Gemeinde Rümlingen

Gemeindepräsident

  
Matthias Liechi

Gemeindevorwallerin

  
Nicole Bürgin

## 6. Details zu den Mitwirkungseingaben und Stellungnahmen des Gemeinderates

Nr.	Mitwirkungsvorschlag	Stellungnahme Gemeinderat	ID
<b>1</b>	<b>BNV, WWF und pro natura</b>		
1.1	Der vorliegende Planungsbericht erfüllt in einigen Teilbereichen die Anforderungen (an den kantonalen Leitfaden) nicht. Der Bericht ist teilweise wenig strukturiert. Die Informationen sind in der Folge schwierig auffindbar. Es fehlen zum Teil auch detaillierte Erklärungen und Erläuterungen, die eine Beurteilung der Planung erleichtern (Beispiel: fehlende Erläuterungen, weshalb geschützte Naturobjekte verschwunden sind und weshalb die Gemeinde die Zerstörung bzw. Entfernung nicht geahndet hat).	Kenntnisnahme Die Ausführungen zu den Naturobjekten werden soweit nötig ergänzt (siehe auch nachfolgende Ausführungen).	K
1.2	Der Zonenplanung liegen diverse Interessen zugrunde. Unter anderem sollen Innovationen möglich sein und umgesetzt werden können. Um welche «Innovationen» es sich handelt, wird leider nicht ausgeführt. Antrag: Präzisierung des Punktes Innovationen	Der Punkt «Innovation» wird weggelassen.	j
1.3	Es wäre hilfreich, wenn die verschiedenen Bäche tabellarisch aufgeführt und die entsprechenden Uferschutz-zonenbreiten ausgewiesen wären. Antrag: Tabellarische Auflistung der Bäche und der entsprechenden Uferschutzbreiten	Die Uferschutzbreiten sind im Zoneplan Landschaft «genau» definiert. Die Breiten können je nach Bedarf und Fragestellung generiert werden. Auf die Auflistung wird verzichtet.	n


Nr.	Mitwirkungsanschlag	Stellungnahme Gemeinderat	ID
1.4	<p>Es gibt keinen Grund, weshalb die bestehenden Hofareale nicht mit einer Landschaftsschutzzone (KRIP Vorranggebiet Landschaft) überlagert werden sollen.</p> <p>Antrag: Vorranggebiete Landschaft sind vollumfänglich zu übernehmen. Auch die Hofareale sind mit einer Landschaftsschutzzone zu überlagern.</p>	<p>Art. 5 des Zonenreglementes definiert, dass Bauten und Anlagen in unmittelbarer Hofnähe anzusiedeln sind. Die Ziele und Vorgaben der Landschaftsschutzzone (unverbauter Landschaftsraum usw.) sind für die Hofareale nicht anwendbar und nicht zweckdienlich. Deshalb wurden die Hofareale in Abweichung zum KRIP von der Landschaftsschutzzone ausgenommen.</p>	n
1.5	<p>Antrag: Im Planungsbericht ist nachzuweisen, welche verschwundenen oder beeinträchtigten Naturschutzobjekte, die nicht mehr in die Zonenvorschriften aufgenommen wurden, wiederhergestellt oder ersetzt und als rechtlich verbindliche Naturschutzobjekte ausgeschieden werden können.</p> <p>Antrag: Erstellen einer Flächenbilanz der verschwundenen Naturschutzobjekte</p>	<p>Der Nachweis und die Flächenbilanz werden im Planungsbericht ergänzt (siehe Plan und Liste im Anhang zum Planungsbericht). Die Flächenbilanz zeigt, dass im Vergleich der Objekte aus dem Zonenplan 1992 212 m<sup>2</sup> mehr oder 32 ha weiterhin geschützt werden. Zudem wurden 10 ha neue Schutzobjekte ausgeschieden. Total sind also 42 ha oder 20 % der Landschaftsfläche mit Schutzbestimmungen überlagert.</p>	j
1.6	<p>Antrag: Behandlung des Themas Neobiolen in Planungsbericht, sowie Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung im Zonenreglement</p>	<p>Auf die Aufnahme einer Bestimmung wird verzichtet (siehe Stellungnahme des Gemeinderates zur kantonalen Vorprüfung).</p>	n
1.7	<p>Wie bereits unter Planungsbericht erwähnt, sind etliche geschützte Naturobjekte zerstört oder in ihrem Wert vermindert worden. Diese sind im neuen Zonenplan nicht mehr ausgeschieden. Wir schlagen vor, diese Objekte wieder in den Zonenplan orientierend aufzunehmen und die Wiederherstellung oder den Ersatz zu prüfen.</p> <p>Antrag: Aufnahme der im aktuell rechtsverbindlichen Zonenplan Landschaft ausgeschiedenen Naturobjekte</p>	<p>Die Flächenbilanz zeigt, dass im Vergleich der Objekte aus dem Zonenplan 1992 212 m<sup>2</sup> mehr oder rund 32 ha weiterhin geschützt werden. Zudem wurden 10 ha neue Schutzobjekte ausgeschieden. Total sind also 42 ha oder 20 % der Landschaftsfläche von Rümlingen mit Schutzbestimmungen überlagert.</p> <p>Die Ausscheidung der Schutzobjekte stützt sich auf das neue Naturinventar ab. Einzelne Objekte werden aufgrund der Mitwirkung geschützt (siehe Ausführungen zu den konkreten Anträgen weiter hinten).</p>	n/j

Nr.	Mitwirkungsvorschlag	Stellungnahme Gemeinderat	ID
1.8	Antrag: Verbesserung der Sichtbarkeit der Uferschutzzonenbreiten im Zonenplan	Die Uferschutzzonenbreiten sind im Zoneplan Landschaft «genau» definiert. Die Darstellung entspricht dem Datenmodell des Kantons. Bei Bedarf können jederzeit Planausschnitte in einem anderen Massstab hergestellt werden.	n
1.9	Antrag: Ausscheidung einer Uferschutzzone am Grundweidbächli	Das Grundweidbächli ist im Offenland eingedolt. Uferschutzzonen machen entlang eines eingedolten Gewässers keinen Sinn (es hat ja kein Ufer). Im Rahmen der Gewässerraumzonierung wird zu prüfen sein, ob entlang aller eingedolten Gewässer im Hinblick auf auf eine Asudolung ein Gewässerraum auszuscheiden ist.	n
1.10	Antrag: Art. 6. Abs. 2a. ist mit einer Bestimmung zur Beleuchtung zu ergänzen.	Der Gemeinderat verzichtet auf eine entsprechende Einschränkung. Sollte in Zukunft der Bedarf für eine Sportplatzbeleuchtung bestehen, würde das konkrete Vorhaben auf die Notwendigkeit geprüft. Generelle Bestimmungen zur Beleuchtung sind nach den kantonalen Vorgaben zudem im Polizeireglement zu regeln.	n
1.11	Art. 10. Abs. 2 ist mit dem Verbot der Verwendung von Mähraufbereitern zu ergänzen.	Auf die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung wird verzichtet. Begründung: siehe Stellungnahme des Gemeinderates zur kantonalen Vorprüfung	n
<b>2</b>	<b>Kantonale Natur- und Landschaftsschutzkommission</b>		
2.1	Die vertiefte Auseinandersetzung mit Naturwerten im Landschaftsgebiet und die Aufnahme von zahl- reichen neuen Naturflächen und -objekten wird begrüsst. Das	Kenntnisnahme	K



Nr.	Mitwirkungsvorschlag	Stellungnahme Gemeinderat	ID
	<p>ausführliche Naturinventar wird von der NLK sehr geschätzt.</p> <p>Weiter wird begrüsst, dass Heckenelemente entlang der Hauptverkehrsträger (Hauptstrasse, Eisenbahn) als Schutzobjekte der Längsvernetzung aufgenommen wurden.</p>		
2.2	Antrag: USZ Rappenbächli: Es ist eine minimale Uferschutzzone auch im Offenland auszuscheiden.	Das Grundweidbächli ist im Offenland eingedolt. Uferschutzzone machen entlang eines eingedolten Gewässers keinen Sinn (es hat ja kein Ufer). Im Rahmen der Gewässerraumzonierung wird zu prüfen sein, ob entlang aller eingedolten Gewässer im Hinblick auf eine Ausdolung ein Gewässerraum auszuscheiden ist.	n
2.3	Antrag USZ Eimatthach: Die Uferschutzzone wurde nicht konsequent auf der ganzen Länge ausgeschieden. Es wird gebeten, diese zu ergänzen.	Die Uferschutzzone ist innerhalb der Bachparzelle ausgeschieden.	n
2.4	Antrag USZ Chrintelbächli: Die Ausscheidung einer USZ fehlt auf Parz. 98. Weiter ist auch im Bereich der öW+A-Zone eine USZ in der erforderlichen Breite auszuscheiden und die Grundnutzung der öW+A-Zone entsprechend zu reduzieren.	<p>Für Uferschutzzone sind entgegen der Gewässerraumausscheidung keine «erforderlichen» Breiten definiert. Auf der Parzelle 98 ist die Uferschutzzone innerhalb der Bachparzelle ausgeschieden.</p> <p>Das Chrintelbächli befindet sich im Bereich der ÖWA-Zone im Wald (beidseitig). Im Wald wird in der gesamten Planung keine Uferschutzzone ausgeschieden.</p>	n
2.5	Antrag bei eingedolten Bächen; Grundweidbächli, Hasenbächli: Es ist zu prüfen, ob für eine spätere Bachöffnung eine Freihaltezone (z.B. öW+A-Zone	Im Rahmen der Gewässerraumzonierung wird zu prüfen sein, ob entlang aller eingedolten Gewässer im Hinblick auf eine Ausdolung ein Gewässerraum	n

Nr.	Mitwirkungsvorschlag	Stellungnahme Gemeinderat	ID
	Bachöffnung) vorgesehen werden kann.	auszuscheiden ist.	
2.6	Antrag: Im Planungsbericht ist zu begründen, warum schützenswerte Einzelobjekte, die als Flächen im Zonenplan eingetragen sind, nicht unter der Rubrik Naturschutzzone erscheinen.	Die Planung unterscheidet in Anlehnung an die Bestimmungen des Raumplanungs- und Baugesetzes in Schutzzone und schützenswerte Einzelobjekte. Schutzzone umfassen in diesem Verständnis eine grössere Fläche mit unterschiedlichen Strukturen (siehe auch Naturinventar). Einzelobjekte können punktförmige Elemente wie Bäume, Quellen usw. oder auch flächige Elemente wie Wiesen sein. Die Elemente sind dabei mehr oder weniger einheitlich ausgestaltet (z. B. eine bestimmte Art einer Wiese). Die Begründung wird im Planungsbericht aufgenommen.	j
2.7	Antrag: Die Naturschutzzone im Offenland sind zu nummerieren und im Anhang 1 mit Schutzzielen und Schutz- und Pflegemassnahmen zu versehen.	Die Naturschutzzone werden nummeriert und im Anhang 1 entsprechend aufgeführt.	j
2.8	Antrag: Für die neue Naturschutzzone N6 ist das Schutzziel gem. altrechtlicher Pos. 19 auch auf das Offenland auszudehnen (Wiederherstellung einer Feuchtwiese).	Entlang des Hasenbächlis ist anstelle der Naturschutzzone neu eine Uferschutzzone definiert. Der Boden im Bereich des südexponierten Waldrandes ist als flachgründige Rendzina definiert. Nordöstlich des Waldrandes herrschen mässig tiefgründige Kalkbraunerden vor. Diese Standorte eignen sich nicht zur Herstellung einer Feuchtwiese. Der Gemeinderat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Abgrenzungen im Zonenplan von 1987 nicht so genau gezogen werden konnten wie heute. Schmale linienförmige Anpassungen sind auch diesem Umstand geschuldet.	n
2.9	Antrag: Das Feldgchölz (alt Hecknobjekt, Linicnobjekt) im Lättacher ist als	Begründung: Das Objekt befindet sich vollumfänglich im Wald (Waldfläche	n

Nr.	Mitwirkungsvorschlag	Stellungnahme Gemeinderat	ID
	Schutzobjekt wiederaufzunehmen oder es ist eine Begründung für die Nichtaufnahme zu liefern.	gemäss WaG). Zur Wiederherstellung müsste der Wald gerodet werden.	
2.10	Antrag: Das Feldgehölz (alt Heckenobjekt, Linienobjekt) auf Parz. 64, entlang der Hauptstrasse ist als Schutzobjekt wiederaufzunehmen oder es ist eine Begründung für die Nichtaufnahme zu liefern.	Die Hecke ist in grösserer Ausdehnung im Objekt He 2 in der Planung enthalten.	n
2.11	Antrag: Die Hecke entlang der Eisenbahn im Bereich Parz. 244 erscheint nicht mehr im Zonenplan. Es fehlt eine Begründung für die Nichtaufnahme bzw. die Hecke ist als Schutzobjekt aufzunehmen.	Das Element wird in der Planung wieder aufgenommen.	j
2.12	Antrag: Die altrechtlichen schützenswerten Einzelbäume auf der Hohwacht (nördl. und südl. des Hohwachtweges) sind scheinbar nicht mehr vorhanden. Es ist zu begründen, wieso diese nicht ersetzt wurden bzw. wo Ersatzpflanzungen vorgenommen wurden.	Der Gemeinderat hat die Situation überprüft. Auf der Hohwacht war immer nur ein Baum vorhanden (siehe z.B. Luftbild 1988). Dieser Baum steht heute noch und wird mit der Planung weiterhin als geschützt bezeichnet. 	n
2.13	Antrag: Das altrechtliche Gewässer mit Uferbereich Mettenberg wird nicht mehr als Schutzobjekt aufgeführt. Es fehlt eine entsprechende Begründung im	Das Gewässer ist cingedolt. Uferschutz zonen machen entlang eines cingedolten Gewässers keinen Sinn (es hat ja kein Ufer). Im Rahmen der	n

Nr.	Mitwirkungsvorschlag	Stellungnahme Gemeinderat	ID
	Planungsbericht.	Gewässerraumzonierung wird zu prüfen sein, ob entlang aller eingedolten Gewässer im Hinblick auf eine Ausdolung ein Gewässerraum auszuschneiden ist.	
2.14	Antrag: Es wird empfohlen, für die im Zonenplan eingetragenen Einzelbäume, Baumgruppen im Anhang 1 ebenfalls eine Zusammenstellung aufzunehmen und spezifische Schutzziele und Schutz- und Pflegemassnahmen sowie Massnahmen bei Abgängen zu definieren.	Unter Artikel 10 wird zum Umgang mit den Einzelbäumen eine Bestimmung aufgenommen.	j
2.15	Antrag: Die im Naturinventar aufgeführten detaillierten Massnahmen für die einzelnen Objekttypen sind im Anhang 1 mitaufzunehmen. Insbesondere sind für Wiesen und Strassenborde Ergänzungen bezüglich Beweidungsverbot aufzunehmen. Weiter sind die vorgeschlagenen Massnahmen für Mähschnitt etc. bei den Objektblättern zu präzisieren.	Der Gemeinderat erachtet die vorhandenen Vorgaben zum Schutz und zur Pflege der Objekte im Hinblick auf den Vollzug der Vorschriften als ausreichend.	n
2.16	Landschaftsschutzzone Chrindel  Antrag: Es ist im Planungsbericht zu begründen, welche Erholungs- und Freizeitnutzungen angesprochen werden. Grundsätzlich sollen entsprechende Nutzungen in diesem sensiblen Gebiet untersagt werden. Die Bestimmungen sind zu präzisieren bzw. es ist ein grundsätzliches Verbot für Erholungs- und Freizeitnutzungen zu definieren.	Der Planungsbericht wird ergänzt.  Auf ein grundsätzliches Verbot für Erholungs- und Freizeitnutzungen wird verzichtet. Das Tal ist als Naherholungsgebiet sehr beliebt. So führt unter anderem die Wanderroute «wisenbergwärts» des Vereins «Erlebnisraum Tafeljura» durch das Tal. Konflikte zwischen den Erholungs- und Freizeitnutzungen sind der Gemeinde nicht bekannt. Entsprechend sind auch keine weiteren gesetzlichen Vorgaben nötig. Die Zonenbestimmung sieht vor, dass die verschiedenen Nutzungen untereinander zu koordinieren sind.	j n

Nr.	Mitwirkungsvorschlag	Stellungnahme Gemeinderat	ID
2.17	Antrag: Der kantonale Schutzwaldperimeter ist orientierend im Zonenplan einzutragen.	Der Perimeter wird im orientierenden Inhalt aufgenommen.	j
2.18	Antrag: Die Kann-Formulierung zur Einsetzung einer Fachkommission ist in eine verbindliche Form umzuwandeln. <i>Der Gemeinderat setzt ..... eine Fachkommission ein.</i>	Der Gemeinderat will die Fachkommission nach Bedarf einsetzen. Eine absolute Formulierung würde bedeuten, dass eine ständige Kommission eingerichtet werden muss, was für eine Gemeinde wie Rümlingen nicht zweckdienlich ist.	n
2.19	Antrag: Das Thema Neophyten ist in das Zonenreglement aufzunehmen.	Auf die Aufnahme einer Bestimmung wird verzichtet (siehe Stellungnahme des Gemeinderates zur kantonalen Vorprüfung).	n

